

Mecklenburg-Vorpommern begrüßt den G8-Protest mit einem verschärften neuen Polizeigesetz

Mecklenburg-Vorpommern begrüßt den G8-Protest mit einem verschärften neuen Polizeigesetz

4

2006

[Schwerpunkt](#);

16

RHZ WebmasterIn - webmaster@rote-hilfe.de

<p>Nicht nur diverse außerparlamentarische Gruppen bereiten sich auf den 2007 im Seebad Heiligendamm stattfindenden Gipfel der G8 vor. Auch der Polizeistaat probt sein enges Einsatzfeld für das Gipfeltreffen.</p>

<p>Seit Juni 2006 gibt es eine Novellierung des bisherigen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG) in Mecklenburg-

Vorpommern. Eingebracht von SPD und Linkspartei. PDS wurden diverse Gesetzesverschärfungen im Landesparlament in trauter Eintracht mit der hiesigen CDU verabschiedet. Die Neuerungen im SOG lehnen sich eng an das Hamburger Polizeigesetz an, das zu recht als eines der zur Zeitschärfsten und demokratischsten Polizeigesetze in Deutschland geltend darf. Während es in Hamburg jedoch zum massivem öffentlichen Protest gegen das von der dortigen Mitte-Rechts-

Regierung verabschiedete Gesetzkam, blieb es im beschaulichen Mecklenburg-

Vorpommern bei der Änderung des SOG - wie leider so oft - still.</p><p>Dass das SOG noch so kurz vor einer Landtagswahl im Schweinsgalopp durchs Parlament gejagt wurde, hat seinen Hauptgrund offenbar im kommenden G8-

Treffen 2007. Mit dem durch das novellierte SOG legitimierten neuen technischen und rechtlichen Möglichkeiten soll die Protestbewegung gegen den Gipfel polizeistaatlich abgewürgt und sollen Grundrecht weit eingeschränkt werden. Erste Probelauf polizeistaatlicher Muskelschau am 1. Mai 2006 in Rostock (damals noch unter dem alten SOG) und zum Bush-Besuch in Stralsund am 13. Juli 2006 (nach neuem SOG) haben gezeigt, wo hin die Reise gehen soll: Rote Zonen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, erdrückende Polizeipräsenz (je 10.000 bis 12.000 Polizistinnen), Erprobung von Großkesseln und Massenfestnahmen, willkürliche Platzverweise und Aufenthaltsverbote.</p><p>Ein Grundmehr, dass sich alle KritikerInnen der G8, dies sich zum Protest nach Mecklenbu

rg-Vorpommern aufmachen, vorab über das neue SOG im nordöstlichsten Bundesland informieren undentsprechend die neuen polizeilichen Möglichkeiten in ihre Aktionsplanungen miteinbeziehen sollten.</p><p>Wir wollen im folgenden kurz beschreiben, was euch in Mecklenburg-

Vorpommern polizeistaatlicherseits erwarten kann. Aber nicht alles, was rechtlich oder technisch möglich wäre, muß auch so eingesetzt werden. Es handelt sich, wie bei allem um ein Spiel der Kräfte und der öffentlichen Meinung. Es soll sich also bitten niemand von den polizeirechtlichen Möglichkeiten einschüchtern lassen. Die vergangenen Gipfel in Genua, Evian oder Gleneagles haben gezeigt, daß trotz martialischer Polizeiaktionen erfolgreiche Protestaktionen möglich waren.</p><p>Neben diesem speziell zum SOG in Mec

klenburg-Vorpommern erstellten Text legen wir euch den kostenlosen Rote Hilfe-Klassiker "Wastu wennsbrennt" sehr ans Herz, in dem allgemeine Rechtshilfetipps für Demos gegeben werden. Erhältlich bei jeder Roten Hilfe-

Ortsgruppe oder (gegen Portokosten) über den Rote Hilfe-

Literaturvertrieb, Postfach 6444, 24125 Kiel.</p><h2>Was die Polizei in Mecklenburg-

Vorpommern schon nach dem alten SOG alles machen durfte</h2><p>Bis zum Juni ward das SOG ein im Bundesdeutschen Vergleich relativ liberales Polizeigesetz. So war u.a. die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen untersagt. Dennoch finden sich auch dort schon schwerwiegende Grundrechtseinschnitte, u.a. der Einsatz Verdeckter ErmittlerInnen, Platzverweise, verdeckte Überwachung und dauerhafte Observationsmaßnahmen.
Im Folgenden geben wir euch einen kurzen Überblick in die bisherigen Regelungen, die auch im aktuellen SOG beibehalten wurden:
<i>(Zitatesind, wenn nicht anders angegeben, dire

kt dem Wortlaut des SOG entnommen.

Die Begründung von SPD/Linkspartei. PDS für ihren Gesetzentwurf ist im vollen Wortlaut unter der Landtagsdrucksache 4/2 116 zu finden.

1. Identitätsfeststellung (§ 29)
Eine Maßnahme zur Identitätsfeststellung ist zur Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr jederzeit möglich. Jede Person ist dann verpflichtet auf Nachfrage die eigene Identität gegenüber der Polizei nachzuweisen (in der Regel durch ein amtliches Ausweisdokument). Was eine "bevorstehende Gefahr" ist, entscheidet die PolizeibeamtInneneigentlich, wodurch die Identitätsfeststellung mittlerweile zu einer Routinemaßnahme geworden ist. Insbesondere an polizeilichen Kontrollstellen, ansog. "gefährdeten Objekten" (festgelegt von den Ordnungsbehörden), in öffentlichen Verkehrsmitteln und in bzw. nahe Versorgungseinrichtungen oder Amtsgebäuden sind Identitätsfeststellungen dem Gesetz nach möglich. Wer sich nicht ausweisen kann, wird auf die Polizeiwache mitgenommen.

2. Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 31)
Die Erkennungsdienstliche Behandlung von vermeintlichen StraftäterInnen auf der Polizeiwache umfasst in Mecklenburg-

Vorpommern laut SOG: Fingerabdrücke, Hand-

und Fußabdrücke, Anfertigung von Fotos, Feststellung und Messung äußerer körperlicher Merkmale sowie Tonaufzeichnungen. Routinemäßig werden aber nur Fotos geschossen und Fingerabdrücke abgenommen.

3. Befragungs- und Auskunftspflicht (§ 28)
Wie auch in anderen Bundesländern sind Personen gegenüber der Polizei auf Nachfrage verpflichtet, lediglich folgende Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum und-

Wohnort, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit. Nicht mehr! Eine Verweigerung dieser Angaben zieht eine Ordnungswidrigkeit (also ein Bußgeld) nach sich.

4. In-Augenschein-

Nahme (§ 27a)
Personen können jederzeit kurzzeitig angehalten werden, ebenso Fahrzeuge. Dies ist im Grenzgebiet einer Tiefe bis 30 km ins Binnenland (also z. B. in Heiligendamm oder Rostock) jederzeit möglich, außerhalb dieses Gebietes nur in "Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug" (z. B. Bahnhöfe, Flughäfen) sowie "zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung" (z. B. Landfriedensbruch, Gefährliche Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Betrug).

5. Durchsuchung von Personen (§ 53-

54)
Personen können (außer zur Identitätsfeststellung) auch aus folgenden Gründen durchsucht werden: Sicherstellung von Sachen; "zum Schutz der Person" [sic!]; "zur Eigensicherung des Amtsträgers". Also auch hier ein weites Feld, das die Polizei vor Ort eigentlich immer in ihrem Sinne zu nutzen weiß. Bei der Durchsuchung dürfen Körper, Kleidung, Inhalt der Kleidung und "alles sonstigen am Körper getragenen Sachen" (also z. B. Rucksäcke) durchsucht werden, wobei die jeweilige Durchsuchung nur von Personen gleichen Geschlechts oder ÄrztInnen durchgeführt werden darf. (Es sei denn es liegt "Gefahr im Verzug" vor, dann kann jeder PolizeibeamtInne die Durchsuchung vornehmen.)

6. Durchsuchung von Sachen (§ 57-

58)
Durchsucht werden dürfen also alle Sachen, die eine Person mit sich führt, Fahrzeuge (bei der Identitätsfeststellung); ferner Sachen, in denen sich evtl. sicher zustellende Sachen befinden könnten; Sachen, in denen sich Personen befinden, die in Gewahrsam zunehmen sind; sowie alle Sachen, die sich in oder nahe Amtsgebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln oder "gefährdeten Objekten" befinden.

5. Platzverweisung (§ 52)
Eine lästige Maßnahme, wodie Polizei quasi Narrenfreiheit besitzt, sind Platzverweise. Diese können in Mecklenburg-

Vorpommern für einen Ort, für ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder gleichein ganzes Gemeindegebiet ausgesprochen werden. Platzverweise können bis zu einer Dauervon maximal 10 Wochen ausgesprochen werden (z. B. denkbar beim G8-

Gipfel für ein ganzes Ort, wie z. B. Bad Doberan). Der Platzverweis muß nicht schriftlich gegeben werden (was der Polizei zusätzlichen Spielraum bei der Vertreibung unliebsamer Person ergibt). Die einzige Einschränkung: Der Platzverweis darf den Zugang zu eigenen Wohnungen nicht behindern. (Was vor Ort wohl nur durch das Vorzeigen des Personalausweises mit der amtlichen Meldeadressen nachgewiesen werden kann.)

Bei Nichtbefolgung eines Platzverweises droht Gewahrsamnahme.

6. Gewahrsamnahme (§ 55-

56)
Nebender Durchsetzung von Platzverweisen können Gewahrsamnahmen erfolgen, wenn

eine Person sich "erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst hilfloser Lage befindet" (also z. B. unter Alkoholeinfluß) oder wenn "eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung" (was in der Tat weit auslegbar ist) besteht. Eine Gewahrsamnahme kann nebenfallserfolgen, wenn eine "unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat" verhindert werden soll, u. a. weil die Person "eine Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder transparent [sic!] oder sonstige Gegenstände miteinander aufnehmen oder mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter [sic!] solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung ungeeignet ist". Auch das Mitführen von Waffen (oder was die Polizei da fürhält), Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen, die "zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden", kann zur Gewahrsamnahme führen.

Auch Minderjährige, "die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben " können jederzeit in Gewahrsam genommen werden, um sie "dem Jugendamt zuzuführen".

7. Wohnraumbetretung und Hausdurchsuchung (§ 59-60)

Zur "Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung" können auch Wohnräume in befriedetes Grundstück von der Polizei betreten werden.

Für eine Durchsuchung wird natürlich ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss benötigt (oder eben das beliebte "Gefahr in Verzug" mit nachträglicher richterlicher Zustimmung).

Bei Durchsuchungen hat der/die BewohnerIn/MieterIn das Recht bei der Durchsuchung anwesend zu sein und Durchsuchungsgründe sowie Rechtsbehelfe von der Polizei zu erhalten. Die PolizeibeamtInnen haben eine von ihnen unterschriebene Niederschrift anzufertigen (darin: verantwortliche Behörde, Anlaß, Zeit und Ort der Durchsuchung, anwesende Personennamentlich). Lediglich "auf Verlangen" ist eine Abschrift davon auszuhändigen. Unterschreiben muß mensch selbst dabei nichts, eine Unterschrift kann (und sollte) dort ohne weitere Nachteile verweigert werden.

8. V- Personen, Verdeckte ErmittlerInnen, Observation, verdeckte Überwachung (§ 33)

In Mecklenburg-Vorpommern ist es der Polizei erlaubt sog. V-

Personen (also InformantInnen, bei der Stasi früher als "IM" bezeichnet) zu führen, die gegen Bezahlung (oder andere Vergünstigungen) Informationen aus politischen Bewegungen zu tragen. Ebenso können verdeckte ErmittlerInnen (also verdeckte ErmittlerInnen der Polizei) eingesetzt werden, die unter einer Legende (falsche Ausweisdokumente, erfundene Identität) z. B. längerfristig politische Gruppen infiltrieren.

Schließlich ist auch die klassische Observation (also die mehrere Wochen anhaltende Beschattung einer Person durch die Polizei) erlaubt, gleichfalls der Einsatz verdeckter Überwachungstechnik.

9. Einsatzmittel und Bewaffnung der Polizeikräfte (§ 102)

Polizeiliche "Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe und Sprengmittel; Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewandt werden". Insbesondere die chemischen Kampfstoffe CN und CS sowie Pfefferspray sind hier, wie in anderen Bundesländern auch, beim Einsatz gegen Versammlungen erlaubt. Als Waffen sind nur Schlagstöcke, Pistolen, Revolver, Gewehre und Maschinenpistolen zugelassen. Die übliche Waffe ist dabei der Schlagstock (aber auch Tonfas). Die Ereignisse von Göteborg und Genua 2001 sollten aber klargemacht haben, daß der bürgerliche Staat im Notfall auch vor dem Einsatz von Schusswaffen nicht zurückschreckt.

10. Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen (--)

Fehlanzeige, in Mecklenburg-

Vorpommern gibt es bis heute immer noch keine Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen. Damit können Straftaten der Polizei im Einsatz nur schwere einzelnen PolizeibeamtInnen zugeordnet werden. Die Staatsanwaltschaften sollen offenbarnicht mit lästigen Ermittlungsverfahren gegen BerufschlägerInnen belastigt werden.

Und das hat das verschärfte SOG an Neuem zu bieten

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Polizei in erster Linie diejenigen neuen Befugnisse erhalten, auf die sie aufgrund aktueller Entwicklungen im Bereich der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus, aber auch im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung Europas zu einem Raum der Freiheit [sic!], der Sicherheit und des Rechts zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit nicht länger verzichten kann [aus der Begründung des Gesetzentwurfes von SPD/Linkspartei. PDS]. Konkret geht es um die "Schaffung zusätzlicher bzw. die Modifizierung bestehender präventiver [sic!] Eingriffsbefugnisse für die Polizei". [aus der Begründung des Gesetzentwurfes von SPD/Linkspartei. PDS] Als leuchtendes Beispiel wird stets das Hamburger Polizeigesetz angeführt.

chenRaums (§32) öffentlich zugängliche Orte dürfen offen mit technischen Mitteln zur Bildüberwachung (sprich: Videokameras) beobachtet werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung [...] erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen offen Bilder aufgezeichnet werden, soweit an diesen Orten wiederholt (sprich: mindestens zweimal!) Straftaten (sprich: irgendwelche Straftaten, unabhängig von ihrer Schwere!) begangen worden sind und Tatsachendie Annahmerechtfertigen, dass dort künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Das ist natürlich ein Freibrief für willkürliche Videoüberwachung im öffentlichen Raum, wenn schon zwei Straftaten ausreichen, um "sogenannte(n) Kriminalitätsschwerpunkte" (Zitat aus der Begründung der SPD/Linkspartei. PDS) zu definieren. Bisher sind in Mecklenburg-Vorpommern noch keine Installationen von derartigen Videokameras bekannt, aber der G8-Gipfel wird hier sicher zur Forcierung dieses Vorhabens dienen. SPD und Linkspartei. PDS sprechen in ihrer Begründung zum eingebrachten Gesetzentwurf Tacheles: "Die demnächst in Mecklenburg-Vorpommern stattfindenden Veranstaltungen, wie G8-Gipfel mit einem Massenauftreten an zuschützenden Personen und Veranstaltungen, wie auch die Übertragung von Fußball-WM-Spielen auf Großbildschirmen verlangend das Vorhandensein bestimmter Eingriffsmöglichkeiten für die Gefahrenabwehrbehörden. [...] Erfahrungen mit dem Einsatz von Videotechnik in der Bundesrepublik haben bisher durchweg positive Ergebnisse gezeigt. Schon aufgrund des Abschreckungseffektes (sic!) durch den offenen Einsatz können regelmäßige in Rückgang der Kriminalität verzeichnet und somit Straftaten verhütet werden. Gleichzeitig wird das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger verbessert. "Hier wird tief in die Mottenkiste der "Inneren Sicherheit" gegriffen, obwohl britische Untersuchungen (woja Videoüberwachung seit vielen Jahren flächendeckend eingesetzt wird) zudem Ergebnisse kommen, daß weder die Kriminalitätsrate abnimmt noch das subjektive Sicherheitsgefühl der BürgerInnen zunimmt. Dafür nimmt aber die Überwachung immer totalere Formen an und begünstigt die soziale und assistive Ausgrenzung an den überwachten Orten."

<aname="eztoc9543_2_14" id="eztoc9543_2_14"><h3>12. Automatisches Kfz-Kennzeichen-Lesesystem (AKLS) (§43a)</h3><p>Die Polizei kann [...] im öffentlichen Verkehrsraum Personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zweck des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. [...] Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Auch in verdeckter Einsatz des AKLS ist übrigens zulässig, ebenso ein "Abgleicher höherer Kennzeichendaten mit anderen polizeilichen Dateien". In ihrer Begründung zum Gesetzentwurf heben SPD/Linkspartei. PDS hervor, daß der Einsatz des AKLS so zu erfolgen habe, "dass betroffene Personen grundsätzlich erkennen können, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit dem Risiko der Überwachung verbunden ist". Soll wohl heißen: Werden noch während solcher Anlässe (z. B. G8-Gipfel in Mecklenburg) mit dem PKW unterwegs ist, hat selbst Schuld, wenn er/sie per AKLS erfaßt wird; er/sie hätte ja auch zu Hause bleiben oder woanders hinfahren können.</p><p>Zur Illustration genügt die bei den Parlamentsfraktionen auch gleiche in plastisches Beispiel für die Anwendung des AKLS: "Aufgrund dieser Regelung ist es z. B. möglich, zur Abwehr konkreter Gefahren Kennzeichendaten auf Zubringerstraßen zu einem Fußballstadion mittels AKLS zu erheben und einen Abgleich mit der Datei "Gewalttäter Sport" vorzunehmen, wenn mit der Anreise von sogenannten Hooligans zu rechnen ist." - Wirk können ja Spaßeshalber mal "Fußballstadion" durch "Anti-Globalisierungscamp" ersetzen und statt der Datei "Gewalttäter Sport" die Datei "Gewalttäter Links" einsetzen (in welchem Mensch übrigens schon aufgrund "polizeilicher Erkenntnisse" geraten kann, also ohne jemals einer Strafgeschweide den einer Gewalttat beschuldigt worden zu sein). Dann kann mensch sich ausmalen, was uns 2007 beim G8 erwartend dürfte.</p><p>Momentan besitzt das Land Mecklenburg-Vorpommern nur ein AKLS-Gerät, aber im Zuge der Amtshilfe werden zum G8 sicher andere Bundesländer, allen voran Hamburg, mit entsprechender Technik zu helfen.</p><aname="eztoc9543_2_15" id="eztoc9543_2_15"><h3>13. Präventive Telekommunikationsüberwachung (§34a)</h3><p>Bei dieser Art von Telekommunikationsüberwachung geht es nicht mehr um die konkrete Verfolgung von Straftaten, sondern um das präventive Überwachen. Die Datenerhebung kann sich auf "Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte" (also sowohl Gesprächsinhalte/Textnachrichten als auch Telefon-Mailboxen bzw. gespeicherte Mails/SMS), auf die Telekommunikationsverbindungsdaten sowie " die Standorterkennung einer Mobilfunkendeinrichtung "beziehen. Die Polizei in Mecklenburg-

Vorpommern hat nun die Möglichkeit auch sog. IMSI-Catcher zu benutzen. (IMSI=International Mobile Subscriber Identity) Diese mobilen IMSI-Catcher simulieren eine Mobilfunkzelle in einem Bereich (z.B. einem Ort), über die dann sämtlicher Handyverkehr fließt. Die Polizei kann so die Gerätenummer, die SIM-Kartennummer, die einwählende Rufnummer, die angewählte Telefonnummer und Gesprächsdauer ermitteln und speichern. Mittels der unveränderlichen Gerätenummer bei Handys und der ebenfalls in der eSIM-Nummer bei Mobilfunkkarten lässt sich so konkret Mobilfunkgespräche Personen zuordnen. Über die Auskunftspflicht der Telekommunikationsdiensteanbieter sind der Polizei darüber hinaus alle Verbindungsdaten der letzten Monate einer ermittelten Rufnummer zugänglich.

Mittels IMSI-Catcher kann aber auch der Handy-Verkehr in dessen "Mobilfunkzellenbereich" unterbunden werden; derartige Funknetze unter Berechnung soll u.a. der Bundesgrenzschutz schon bei CASTOR-Transporten im Wendland eingesetzt haben, um Kommunikation (z.B. aus Polizeikesseln heraus) zu unterbinden.

Aber auch ohne IMSI-Catcher lässt sich bei Mobiltelefonen der Standort der NutzerInnen leichter ermitteln. Denn solange ein Mobiltelefon eingeschaltet ist (also auch im Standby-Modus!) kann die Polizei jederzeit über sog. "stille SMS" ermitteln, wo sich das Handy befindet. "Stille SMS" sind kurze Leer-SMS, die das Mobiltelefon zwar empfängt, den NutzerInnen aber nicht als Meldung anzeigt. Der einzige sichere Schutz vor Handyüberwachung bleibt weiterhin, das Gerätauszuschalten und Akkus wie SIM-Karte zu entfernen, am besten schon, bevor eine neue Funkzelle betreten wird. So kann die Polizei nur den letzten Standort ermitteln, also den Ort, wo das Handy zuletzt eingeschaltet war.

Jede und jeder sollte daher realistisch prüfen, ob und wie er/sie Mobiltelefon, Festnetztelefon oder auch den e-Mail-Verkehr nutzt/zukünftig nutzen will. Denn Überwachung durch die Polizei ist mittlerweile technisch in Mecklenburg-Vorpommern jetzt auch rechtlich-überall möglich. Während sich bei e-Mail-Verkehr in linken Kreisen langsam auch ppgp (pretty good privacy) als Verschlüsselungsprogramm durchsetzt, bleiben beim Mobiltelefonieren nur die beiden Extremes des Nichtmehr-Telefonierens und des "Jeder-kann-sowieso-Mithören"-Telefonierens. Die meisten werden aber einen Mittelweg gehen: bei politischen Inhalten oder Terminabsprachen wird eher mal auf die Handynutzung verzichtet.

Begründet werden dies ein massiver Eingriff in die Telekommunikation übrigens lediglich mit "der Tatsache, dass zur Vorbereitung bzw. Durchführung terroristischer Anschläge bzw. im Bereich der Organisierten Kriminalität zunehmend Mobiltelefone genutzt werden".

[aus der Begründung von SPD/Linkspartei. PDS]

14. Ausweitung der Rasterfahndung (§44)

Bisher mußte bei der Rasterfahndung eine "gegenwärtige Gefahr" vorhanden sein. Im neuen §44 wird an ihrer Stelle die "erhebliche Gefahr" eingeführt. Das hat für die Polizei den Vorteil, daß sie schon präventiv rastern kann, also bevor überhaupt ein konkreter Anlaß dazubesteht. Als "erhebliche Gefahr" reicht (wie oben beschrieben) schon eine einfache Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruch aus. Der neue Paragraph lautet jetzt: "Die Polizei kann Behörden, anderen öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung [...] die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen (Rasterfahndung), wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Bekämpfung der Straftat erforderlich ist."

Nicht um lebensnahe Beispiele zu verlegen, beschrieb die Einbringerin der Gesetzesänderung folgenden potentiellen Fall: "In zunehmendem Maße wird das Internet zur Begehung von Straftaten genutzt. Dabei werden u.a. übersogenannte Internet-Auktionshäuser, wie z.B. ebay, aus Straftaten herrührende Gegenstände zum Kauf angeboten. Gezielte Datenabgleiche ermöglichen in diesen Fällen die Feststellung von Tatzusammenhängen und die Eingrenzung des Kreises von Tatverdächtigen sowie deren Ermittlung und damit auch die Verhinderung weiterer Straftaten." Rastern beim Ebay-Einkauf, eins-zwei-dreimeins...

15. Zwangsweise Blutabnahme (§53,4)

"Diese Vorschrift soll dem Schutz von Opfern von Gewalttaten, von Polizeibeamten und anderen Berufsgruppenn dienen, die mit Personen in Kontakt gekommen sind, bei denen beispielsweise der Verdacht auf Aids oder Hepatitis besteht. Eine Infektion ist kurze Zeit nach dem Kontakt zwischen

en Verursacher und Opfer gerade beidene.g. schweren Viruserkrankungen beim Opfer noch nicht nachweisbar. [...] Für diese körperliche Untersuchung (Blutentnahme) ist grundsätzlich eine richterliche Anordnung ungerforderlich, bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung durch die Polizei erfolgen. "[aus der Begründung von SPD/Linkspartei. PDS] Die Blutentnahme darf explizit auch gegen den Willen des/der Betroffenen nicht genommen werden. Damit dem Gesetz eine "unverzögliche Blutentnahme" angestrebt wird, wird im Normalfall wohl auch auf die richterliche Anordnung gänzlich verzichtet werden und die Polizei eigenmächtig derartiges anordnen. Angewendet werden soll (sodie Begründung von SPD und Linkspartei. PDS) die Blutentnahme konsequent u.a. bei Stich- und Schnittverletzungen, bei Bißverletzungen und überall dort, wo Körperflüssigkeiten im Spiel sind (als oz. B. auch ein von Polizei knüppeln blutig geschlagener Demonstrant). </p><p> In der Begründung heißt es gut menschelnd: "Körperliche Untersuchungen eingriffe, auch ohne oder gegen den Willen des Betroffenen, können im Einzelfall zum Schutz von Leib und Leben und damit zu dessen Rettung [sic!], z. B. bei einer konkreten Vergiftungsgefahr durch verschluckte Drogen behältnisse, erforderlich werden. "Die derzeitige Zweck, nämlich die Sammlung neuer Einträge für die bundesweite DNA-Datenbank, wird in den öffentlichen Verlautbarungen eher verschwiegen. Daß hier persönlichste Daten freikursieren sollen, fordern unverbäumt die SPD und Linkspartei. PDS im Landtag in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf. Dort wird von der "Möglichkeit, einendirekten Hinweis auf die konkrete übertragbare Krankheit" in die bundesweiten Personendatensätze der INPOL-Datei (ein Datenverbundsystem des BKA, der Bundespolizei und der Länderpolizeien) aufzunehmen. Darüber hinaus kann der Hinweis "Ansteckungsgefahr" [in den jeweiligen personenbezogenen Daten in INPOL] Einsatzkräfte warnen und weitere Infektionsgefahren vermeiden. Soziale Ausgrenzung per Polizeidatensatz, persönliche Krankheitsdaten, die bundesweit jede Polizeidienststelle abrufen kann... George Orwell würd es sich gruseln. </p><aname="eztoc9543_2_18" id="eztoc9543_2_18"><h3> 16. Videoaufzeichnungen in Polizeifahrzeugen zwecks "Eigensicherung" (§32,4)</h3><p> Die Polizei kann zur Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und aufzeichnung durch den Einsatz optischer technischer Mittel in oder an Fahrzeugen der Polizei herstellen. [...] Die Bildaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens am Ende der Dienstschicht, zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Konkret heißt das: Bei Kontrollen wird menschausnahmslos abgefilmt. -<p> Es läßt sich übrigens leicht erraten, was passiert, wenn es bei einer solchen Kontrolle zu Straftatenseiten der Polizei beamtInnen kommen sollte: am Ende der Dienstschicht wird das Video einfach gelöscht, damit keine bösen Bilder ala Rodney King publik werden. </p><aname="eztoc9543_3" id="eztoc9543_3"><h2> Fazit: Trendwenden nicht in Sicht</h2><p> Wie dies neue polizeiliche Möglichkeiten tatsächlich in der Praxis genutzt werden, wird die folgenden Monate zeigen. Festzuhalten bleibt, daß auch im verschlafenen Mecklenburg-Vorpommern unter der roten Landesregierung eine rapide Verpolizeilichung stattgefunden hat. Solange sich nicht nennenswert öffentlicher Protest in diesem Bundesland gegen das eingessene Law&order-Denken und für Grund- und Freiheitsrechte formiert, wird sich dieser Trend leider fortsetzen. Wir wollen als Rote Hilfe Greifswald je denfalls unseren kleinen Beitrag dazu leisten, daß sich dieses gesellschaftliche Klima ändert. </p><p> Das Wichtigste ist und bleibt, auch unter den neuen "Kampfbedingungen" nicht vom Protest und Widerstand gegen die Herrschenden abzulassen, sondern immer wieder zu zeigen, daß Ausbeutung und Repression niemals widerstandslos hingenommen wurden! </p><p> In diesem Sinne: Nicht Müsli und Quark-Solidarität macht stark! </p><p> Greifswald, August 2006 </p><p> **KONTAKT:** </p><p> Rote Hilfe Greifswald
 c/o Klex
 Lange Straße 14
 17489 Greifswald
 E-mail: greifswald@rote-hilfe.de </p><p> Keine Verwandtschaft